

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Florian Toncar, Burkhardt Müller-Sönksen, Dr. Werner Hoyer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 16/895 –

Situation von deutschen Gefangenen im Ausland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die aktuellen Berichte über angebliche Verhöre von im Ausland festgehaltenen deutschen Staatsbürgern durch deutsche Ermittler rücken das generelle Schicksal Deutscher in ausländischen Gefängnissen in den Vordergrund der politischen Debatte. Es sind jedoch nicht nur die Haftbedingungen der Deutschen von Belang, die im Zusammenhang mit dem Kampf gegen den Terror im Ausland inhaftiert sind. Die Mehrzahl der im Ausland inhaftierten Deutschen ist aufgrund von Vorwürfen wegen krimineller Delikte ohne politischen Hintergrund inhaftiert. Entweder befinden sie sich in Untersuchungshaft oder sind rechtskräftig verurteilt. Häufig sind die Umstände der Inhaftierung ungewiss.

Nach § 7 Konsulargesetz (KonsG) ist es Aufgabe der deutschen Konsulate, deutsche Untersuchungs- und Strafgefangene auf deren Verlangen hin zu betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz zu vermitteln. Das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. April 1963 bestimmt in Artikel 36 Abs. 1 lit b.), dass auf Verlangen des Betroffenen die konsularische Vertretung des Entsendestaats (in diesem Fall Deutschlands) zu unterrichten ist. Darüber hinaus bestehen mit zahlreichen Staaten Abkommen, wonach eine Unterrichtung der konsularischen Vertretung in jedem Fall und unabhängig vom Willen des Betroffenen – also von Amts wegen – stattfinden muss. Die Fälle El-Masri oder der Gebrüder LaGrand haben jedoch gezeigt, dass diese Unterrichtung der Bundesregierung nicht immer erfolgt. Es ergibt sich also eine Dunkelziffer von Personen, die wahrscheinlich von anderen Staaten festgehalten werden, deren Inhaftierung der Bundesrepublik jedoch nicht gemeldet wurde. Dadurch können sowohl die Rechte der Strafgefangene als auch die Rechte der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.

Die aktuelle Diskussion über die mögliche Verletzung von Menschenrechten von Deutschen in ausländischen Haftanstalten hat die Sorge um das Wohl dieser Bürger verstärkt. Der Deutsche Bundestag muss bemüht sein, ein aktuelles Bild über die Haftbedingungen von im Ausland gefangenen Deutschen zu erhalten und zu erfahren, wie die Bundesregierung ihrem Schutzauftrag diesen Bürgern gegenüber nachkommt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

1. Die Freiheitsentziehung nach einer Verhaftung im Ausland bringt über die Tatsache der Inhaftierung hinaus in der Regel zusätzliche Belastungen für den Betroffenen mit sich: Verständigungsschwierigkeiten, fremdes Gesellschafts- und Rechtssystem, Trennung von Familie und Bekannten, drohender Verlust des Arbeitsplatzes.

Die Betreuung der deutschen Strafgefangenen im Ausland ist daher eine wichtige Aufgabe der deutschen Auslandsvertretungen. Die deutschen Auslandsvertretungen erfüllen den ihnen mit § 7 des Gesetzes über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) zugewiesenen Auftrag, deutsche Gefangene im Ausland auf deren Verlangen zu betreuen und ihnen insbesondere Rechtsschutz zu vermitteln, mit Engagement und unabhängig vom individuellen Tatvorwurf. Dabei steht das menschliche Schicksal der Betroffenen und ihrer Familien im Vordergrund.

2. Von der Inhaftierung deutscher Staatsangehöriger erhalten die Auslandsvertretungen auf unterschiedliche Weise und aus verschiedenen Quellen Kenntnis, im allgemeinen durch Mitteilung seitens der Behörden des Gastlandes, bisweilen auch durch schriftliche oder telefonische Mitteilungen der Betroffenen selbst, von deren Angehörigen, Freunden, Bekannten oder Arbeitgebern. In Einzelfällen erfahren das Auswärtige Amt oder die Auslandsvertretungen aber auch erst durch Informationen von Vertretungen anderer Staaten, Nichtregierungsorganisationen oder durch Medienberichte von der Inhaftierung deutscher Staatsangehöriger.

Nach geltendem Völkerrecht müssen die Behörden des Gastlandes den verhafteten ausländischen Staatsbürger unverzüglich davon unterrichten, dass er das Recht zur Kontaktaufnahme mit seinem Konsul hat. Wünscht der verhaftete ausländische Staatsangehörige dies, sind die Behörden des Gastlandes zur Unterrichtung der betroffenen Auslandsvertretungen verpflichtet. Das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. April 1963 bestimmt dazu Folgendes in Artikel 36 Abs. 1 lit. b:

„Die zuständigen Behörden des Empfangsstaates haben die konsularische Vertretung des Entsendestaates auf Verlangen des Betroffenen unverzüglich zu unterrichten, wenn in deren Konsularbezirk ein Angehöriger dieses Staates festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen ist. ... Diese Behörden haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte aufgrund dieser Bestimmung zu informieren.“

Darüber hinaus bestehen mit 37 Staaten bilaterale Vereinbarungen, wonach eine Unterrichtung der konsularischen Vertretung in jedem Fall und auch gegen den erklärten Willen des Betroffenen – also von Amts wegen – zu erfolgen hat. Die Auslandsvertretungen sind angewiesen sicherzustellen, dass sie von der Verhaftung von Deutschen in ihrem Amtsbezirk tatsächlich unverzüglich benachrichtigt werden. „Unverzüglich“ bedeutet hier innerhalb kürzester Frist. Aus Sicht des Auswärtigen Amtes sind dabei die konkreten Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, wobei jeweils ein Zeitraum von einem bis zwei Tagen noch als angemessen angesehen werden kann. Hat das Gastland seine Unterrichtungspflicht verletzt, wird die Auslandsvertretung im Regelfall bei der zuständigen Behörde vorstellig.

Die Haftbetreuung kann dann faktisch an ihre Grenzen stoßen, wenn der Inhaftierte die doppelte Staatsangehörigkeit (deutsch und Haftstaat) besitzt. Auch in einem solchen Fall kommen das Auswärtige Amt und die zuständige Auslandsvertretung der gesetzlichen Verpflichtung zur konsularischen Betreuung des inhaftierten deutschen Staatsangehörigen (mit doppelter Staatsangehörigkeit) nach, soweit dies der betreffende Staat zulässt. Behan-

delt der Haftstaat den Inhaftierten ausschließlich als eigenen Staatsangehörigen und gestattet keinen Zugang zur inhaftierten Person, gibt es jedoch keinen völkerrechtlichen Ansatzpunkt, um konsularische Betreuung durchzusetzen.

3. Die weiterhin zunehmende Mobilität und steigende Reisetätigkeit der Deutschen spiegelt sich auch in der Zahl deutscher Staatsangehöriger wider, denen die Begehung einer Straftat im Ausland vorgeworfen wird. Die Auslandsvertretungen sind dennoch bestrebt, die Haftbetreuung flächendeckend sicherzustellen. Aus Sicherheitsgründen kann die Haftbetreuung nicht in jedem Fall befriedigend geleistet werden, beispielsweise im Irak seit Beginn des Krieges oder in den letzten Jahren in Afghanistan.

Besonders in Flächenstaaten wie den USA und Brasilien, aber auch in kleineren Staaten mit unzureichender Infrastruktur, z. B. in Afrika, erfordert ein Haftbesuch bei einem weit vom Dienort der Auslandsvertretung entfernt einsitzenden Inhaftierten oft eine mehrtägige Reise durch einen Konsularbeamten. Die finanziellen und personellen Ressourcen der Auslandsvertretungen (an kleineren Vertretungen ist häufig nur ein Konsularbeamter tätig) begrenzen die Dichte und Häufigkeit der Betreuung. Die Rechtspflicht zur Betreuung wird aber in jedem Falle wahrgenommen. In Ländern, in denen die Bundesrepublik Deutschland nicht mit einer eigenen Auslandsvertretung präsent ist, übernimmt im Einzelfall eine andere EU-Vertretung im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit die Häftlingsbetreuung, sofern der Gaststaat dies zulässt.

4. Die Maßnahmen, die im Rahmen der Häftlingsbetreuung ergriffen werden, variieren naturgemäß von Land zu Land und hängen in erster Linie vom Tatvorwurf und den örtlichen Bedingungen ab.

Sobald eine deutsche Auslandsvertretung von einem Haftfall erfährt, versucht sie stets, unverzüglich Kontakt mit dem Inhaftierten aufzunehmen. Die Konsularbeamten versuchen, den Inhaftierten in regelmäßigen Abständen im Gefängnis zu besuchen und mit ihm zu korrespondieren. Wie häufig Haftbesuche stattfinden, kann jedoch von den örtlichen Gegebenheiten (Entfernung zum Gefängnis, Haftbedingungen etc.) und den persönlichen Verhältnissen des Betroffenen (Gesundheitszustand, Alter) abhängen. Die Beamten vergewissern sich, welche Gründe für die Verhaftung vorliegen, ob die Behandlung korrekt ist und ob Verpflegung, Versorgung mit Kleidung und hygienischen Artikeln, Unterbringung und gesundheitliche Betreuung angemessen sind.

Die deutschen Auslandsvertretungen unterstützen deutsche Gefangene bei der Suche nach adäquatem rechtlichem Beistand. Zu diesem Zweck halten sie Listen mit (möglichst auch deutschsprachigen) Rechtsanwälten im Haftstaat bereit. Wenn nötig, wirken sie auch auf die Bestellung eines Dolmetschers und Pflichtverteidigers hin. Auf Wunsch unterrichten die Auslandsvertretungen ferner Angehörige des Gefangenen über die Inhaftierung und leiten Geldüberweisungen an ihn weiter. Sie fördern auch die Zahlung einer Kaution, gegebenenfalls ebenfalls durch die Angehörigen in Deutschland, wenn der Inhaftierte hierdurch auf freien Fuß kommen kann. Den deutschen Auslandsvertretungen ist es aber in der Regel weder rechtlich noch finanziell möglich, dem Gefangenen Geld zur Zahlung einer Kaution, zur Vergütung eines Wahlverteidigers, zum Einkauf in der Haftanstalt etc. zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die Inanspruchnahme von Hilfen nach § 5 Konsulargesetz (rückzahlbare finanzielle Hilfe zur Überbrückung einer nicht auf andere Weise zu behebbenden Notlage) unterliegt strengen Voraussetzungen, die im Einzelfall zu prüfen sind. Im Bedarfsfall unterstützen die Auslandsvertretungen die Stellung eines Antrags auf Sozialhilfe bei den zuständigen deutschen Behörden.

Die Konsularbeamten halten mit den Behörden des Gastlandes Kontakt, um aktuelle Haftfälle zu besprechen und auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken. Unbefriedigende Haftbedingungen und andere Probleme nehmen sie in Absprache mit dem Inhaftierten mit den zuständigen Behörden auf. Wenn deutsche Inhaftierte Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt sind, protestiert die Vertretung gegenüber den zuständigen Behörden des Gastlandes dagegen und drängt auf die umgehende Abstellung der rechtswidrigen Behandlung.

Die Auslandsvertretungen beobachten auch, ob die ausländischen Behörden und Gerichte in Strafverfahren gegen Deutsche dem menschenrechtlich begründeten Gebot einer sorgfältigen und zügigen Verfahrensdurchführung in angemessener Weise Rechnung tragen. Die Dauer der Untersuchungshaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Solche Faktoren sind zum Beispiel die Anzahl der Beschuldigten, die Form der Tatbegehung, die Umstände der Tat. Ob die Dauer der Untersuchungshaft unverhältnismäßig lang ist, kann daher nicht abstrakt bestimmt werden. Vielmehr sind (auch nach der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesverfassungsgerichts) die Umstände jedes Einzelfalls zu prüfen. Dabei kann die Fortdauer der Haft gerechtfertigt sein, wenn konkrete Anhaltspunkte für ein zwingendes Erfordernis des öffentlichen Interesses vorliegen, das trotz der Unschuldsvermutung der Achtung der persönlichen Freiheit vorgeht. Soweit in Einzelfällen Anzeichen dafür erkennbar sind, dass Verfahren gegen Deutsche diesen Grundsätzen widersprechen, versucht die Bundesregierung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, zur Beschleunigung der Verfahren bei Sicherung der Rechte der Beschuldigten beizutragen. Einzelne Verstöße gegen das Beschleunigungsgebot, wie sie weltweit und auch in Deutschland gelegentlich vorkommen, lassen dabei keine Rückschlüsse auf die generelle Funktionsfähigkeit der Justiz dieser Länder zu.

An einer Hauptverhandlung nehmen Konsularbeamte in der Regel dann teil, wenn zu befürchten ist, dass die den Schutz des deutschen Angeklagten bezweckenden Vorschriften nicht eingehalten werden könnten. Eine Einflussnahme auf das Strafverfahren des Inhaftierten ist den Auslandsvertretungen nicht möglich.

Soweit die Umstände des Einzelfalls Anlass dazu geben, informieren die Auslandsvertretungen über die Möglichkeiten und Voraussetzungen einer Überstellung zur Strafverbüßung in Deutschland, über Verfahren zur Strafverkürzung oder zum Gnadenweg oder unterstützen Inhaftierte dabei.

1. a) Wie viele deutsche Staatsangehörige befinden sich derzeit im Gewahrsam anderer Staaten?

Zum Stichtag 1. November 2005 waren nach Kenntnis des Auswärtigen Amts 1 576 (Vorjahr: 1 296) deutsche Staatsangehörige im Ausland inhaftiert. Im vorangegangenen Jahr 2005 (Zeitraum 1. November 2004 bis 31. Oktober 2005) wurden insgesamt 3 100 (Vorjahr: 2 453) vorübergehend oder längerfristig inhaftierte Deutsche statistisch erfasst, die durch rund 150 Auslandsvertretungen betreut wurden, soweit dies von den Betroffenen gewünscht wurde. Diese Zahlen sind allerdings nur bedingt aussagekräftig: Nicht jeder deutsche Häftling wünscht eine Unterrichtung der zuständigen deutschen Auslandsvertretung über seine Verhaftung. Auch geben sich Deutsche, die eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, im Land der Haftverbüßung nicht immer als Deutsche zu erkennen.

- b) Treten dabei bestimmte Staaten und Regionen besonders hervor?

Etwas mehr als die Hälfte der 3 100 erfassten Inhaftierten war in Ländern der Europäischen Union inhaftiert, davon wiederum fast die Hälfte in Spanien. Ein weiterer regionaler Schwerpunkt mit einer größeren Anzahl deutscher Inhaftierter ist Nordamerika, wo insgesamt 334 Häftlinge einsitzen. Im Einzelnen ergibt sich etwa folgende Verteilung: Spanien: 657, Großbritannien: 364, Vereinigte Staaten: 301, Frankreich: 246, Polen: 150, Italien: 131, Österreich: 126, Thailand: 116, Kroatien: 110, Niederlande: 75, Griechenland: 71, Brasilien: 58, Venezuela: 42, Kanada: 33, Peru: 32, Türkei: 26, Tschechien: 24, Schweiz: 24, Philippinen: 22, Indien: 22. In allen anderen Ländern wurden weniger als 20 Häftlinge registriert.

- c) Wie viele deutsche Staatsangehörige befinden sich in Untersuchungshaft, und wie viele sitzen rechtskräftig verurteilt eine Haftstrafe ab?

Das Auswärtige Amt führt keine Statistik nach Inhaftierungsgrund (Untersuchungshaft oder rechtskräftig verurteilt). Dies ließe sich auch praktisch kaum leisten, da die Haftgründe, der Natur der Sache entsprechend, fließend ineinander übergehen. Untersuchungs- und Strafhaft werden im Ausland gegenüber deutschen Staatsangehörigen am häufigsten aufgrund von Rauschgiftdelikten, Straftaten gegen das Leben und die körperliche Unversehrtheit sowie Eigentumsdelikten verhängt. Erkenntnisse über die durchschnittliche Haftzeit deutscher Staatsangehöriger im Ausland liegen der Bundesregierung nicht vor.

- d) Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Dunkelziffer von inhaftierten deutschen Staatsbürgern ein, über deren Festsetzung die Bundesrepublik nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht informiert wurde?

Siehe Antwort zu Frage 1e.

- e) Gibt es Staaten, bei denen es im Zeitraum von 2000 bis 2005 vorkam, dass sie die Inhaftierung von deutschen Staatsbürgern nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß den deutschen Behörden gemeldet haben?

Wenn ja, welches sind diese Staaten, was waren die Gründe dafür?

Zur Frage der Benachrichtigung der deutschen Auslandsvertretungen wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Verletzungen der Unterrichtungspflicht werden durch die konsularisch zuständige deutsche Auslandsvertretung gegenüber der entsprechenden Behörde des Haftstaats in jedem Fall gerügt.

Die Zahl von Fällen, in denen eine Benachrichtigung unterblieb beziehungsweise nicht zeitgerecht erfolgte, ist nicht ermittelbar. In einigen Ländern kommt es hin und wieder zu einer Verzögerung bzw. einem völligen Unterbleiben der Benachrichtigung. Zu erwähnen sind hier vor allem Syrien und Irak, in denen bisweilen keine Anzeige des Außenministeriums erfolgt, sondern die Auslandsvertretung ggf. von dritter Seite über eine Verhaftung unterrichtet wird. Auch in den USA gab es immer wieder Fälle, in denen die lokalen Behörden eine Mitteilung an die deutschen Auslandsvertretungen unterlassen haben. Im Fall der Brüder LaGrand hat die Bundesregierung den Internationalen Gerichtshof befasst. In dem in dieser Sache ergangenen Urteil vom 27. Juni 2001 wurde den USA aufgegeben, die gravierendsten Verstöße gegen Artikel 36 WÜK zu überprüfen und unter Umständen zu korrigieren.

- f) Gibt es Staaten, in denen deutsche Staatsbürger ohne Anklage in Haft sitzen?

Falls ja, welche Staaten sind dies, und seit wann sind dort deutsche Staatsbürger inhaftiert?

Wie im deutschen Strafprozessrecht geht der formellen Anklageerhebung auch im Ausland regelmäßig ein ggf. mit Untersuchungshaft verbundenes Ermittlungsverfahren voraus.

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind zurzeit in 12 Staaten (Ecuador, Frankreich, Indien, Irak, Haiti, Kenia, Mauritius, Polen, Peru, Spanien, Syrien und Tschechische Republik) insgesamt 22 Deutsche seit mehr als 18 Monaten ohne erstinstanzliche Verurteilung inhaftiert, davon 14 ohne formelle Anklageerhebung.

- g) Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen deutsche Staatsbürger einem „Verschwindenlassen“ zum Opfer gefallen sind bzw. gibt es Fälle, in denen dies vermutet wird?

Falls ja, welches sind die verantwortlichen Staaten und welche Maßnahmen wurden zur Aufklärung dieser Fälle ergriffen?

In den Jahren der lateinamerikanischen Militärdiktaturen kam es, insbesondere in Argentinien und Chile, zu massenhaftem Verschwinden von Personen, darunter auch einer Vielzahl Deutscher. Seit der Rückkehr zur Demokratie sind diese Länder, auch mit Unterstützung der Bundesregierung im Rahmen der strafrechtlichen Rechtshilfe, um Aufklärung und Bestrafung der Verantwortlichen bemüht. In einem Fall ist über den Verbleib eines 1981 in Syrien verhafteten deutsch-syrischen Doppelstaaters seit 1990 nichts mehr bekannt. Nachfragen der Bundesregierung, auch auf höchster politischer Ebene, waren erfolglos.

- h) Gibt es Staaten, in denen die Dauer der Untersuchungshaft regelmäßig unverhältnismäßig lang ist, und steht die Bundesregierung ggf. mit diesen Staaten in Verhandlungen, um für deutsche Untersuchungsgefangene Abhilfe zu schaffen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

2. a) Wie detailliert ist die Bundesregierung über die Haftbedingungen von deutschen Staatsbürgern im Ausland informiert?

Die Auslandsvertretungen nutzen die durch ihre Mitarbeiter durchgeführten Haftbesuche, um sich ein Bild über die Haftbedingungen zu machen. Neben der eigenen Anschauung werden Erkenntnisse auch durch Gespräche mit der Leitung der Strafvollzugsbehörden, der Haftanstalten, Anwälten und Vertretern in diesem Bereich tätiger Nichtregierungsorganisationen gewonnen. Außerdem tauschen sich die Auslandsvertretungen im Rahmen der konsularischen Zusammenarbeit auch mit EU-Partnern regelmäßig über die Haftbedingungen in den Gastländern aus. Zur Gewinnung von Erkenntnissen tragen ferner gemeinsam mit EU-Partnern durchgeführte Besichtigungen der Haftanstalten bei. Der allgemeinen Informationsbeschaffung dienen darüber hinaus auch Berichte weiterer öffentlicher und privater Institutionen.

Die Haftbedingungen variieren nicht nur von Staat zu Staat, sondern auch von Haftanstalt zu Haftanstalt zum Teil erheblich. Nicht selten werden dabei in Staaten mit generell schwierigen Haftbedingungen ausländische Inhaftierte besser gestellt als eigene Staatsangehörige.

In wenigen Ausnahmefällen ist die Überprüfung der Haftbedingungen nur unter erschwerten Bedingungen oder überhaupt nicht möglich, weil

- der Zugang zur Haftanstalt und/oder dem Häftling durch die Gastregierung verwehrt wird (insbesondere im Falle von Doppelstaatern),
- die Benachrichtigung über den Haftfall unterbleibt,
- die Sicherheitslage im Land keine Haftbesuche erlaubt, oder
- die Besichtigung des Haftbereichs über den Besuchsbereich hinaus verwehrt wird.

Die vorgefundenen Haftbedingungen werden an den Maßstäben der einschlägigen internationalen und europäischen Instrumente (UN Standard Minimum Rules for the Treatment of Prisoners and Procedures for the Effective Implementation of the Rules, 1984, und Empfehlung Nr. R (87) 3 des Ministerkomitees des Europarates über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze vom 12. Februar 1987, Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966) gemessen und überprüft. Entsprechen die Haftbedingungen nicht den hierin niedergelegten Mindeststandards, prüfen die Auslandsvertretungen, welche Maßnahmen sie zur Behebung der Missstände ergreifen können.

- b) In welchen Staaten wurde den deutschen Behörden in welchen Einzelfällen im Zeitraum von 2000 bis 2005 der Zugang zu inhaftierten deutschen Staatsbürgern verwehrt, sodass sich die deutschen Konsularbeamten kein Bild von den Haftbedingungen machen können?

Der Zugang wird deutschen Konsularbeamten insbesondere in einigen arabischen Staaten bei solchen Haftfällen verwehrt, in denen der Häftling Doppel- oder Mehrstaater ist und auch die Staatsangehörigkeit des Haftstaats besitzt. Eine einheitliche Praxis ist dabei allerdings nicht erkennbar. Auf die Ausführungen betreffend diese Gruppe deutscher Staatsangehöriger in der Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

Zu Häftlingen mit nur deutscher Staatsangehörigkeit oder doppelter Staatsangehörigkeit (aber nicht der syrischen) erhielt die Auslandsvertretung in Syrien in neun Fällen keinen Zugang.

In einem Einzelfall wurde in der Türkei im genannten Zeitraum der Zugang zu einem (ausschließlich) deutschen Staatsangehörigen verwehrt.

- c) Für welche Länder schätzt die Bundesregierung die Haftbedingungen dort inhaftierter Deutscher als schlecht oder sogar als prekär ein?

Da die Haftbedingungen in vielen Ländern von Haftanstalt zu Haftanstalt und zum Teil sogar innerhalb einer Haftanstalt stark variieren, ist eine allgemeingültige Aussage zu dieser Fragestellung kaum zu treffen. Auch innerhalb Europas sind – wie auch in Deutschland selbst – unterschiedliche Standards bei den Haftbedingungen wahrnehmbar; schlechter als in Deutschland sind die Haftbedingungen in der Regel in den meisten Staaten außerhalb der Europäischen Union. Die Haftbedingungen werden durch die deutschen Auslandsvertretungen vor Ort regelmäßig anhand der in der Antwort zu Frage 2a angegebenen internationalen und europäischen Maßstäbe am jeweiligen Einzelfall überprüft und gegebenenfalls gegenüber den Gastregierungen entsprechend gerügt. Daneben versuchen die Auslandsvertretungen, im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten vor Ort Abhilfe zu schaffen oder zumindest individuelle Verbesserungen zu erreichen. Auf die Ausführungen zu Frage 2a wird verwiesen.

- d) Ist der Bundesregierung bekannt, ob deutsche Staatsbürger im Ausland in staatlicher Haft/Verwahrung gefoltert wurden?

Falls ja, wo und unter welchen Umständen?

In allen Fällen, in denen Misshandlung behauptet wird oder sonstige Anzeichen hierfür vorliegen, geht das Auswärtige Amt den Vorwürfen beziehungsweise Anzeichen nach. Erforderlichenfalls setzt es sich bei den Gastregierungen und den zuständigen örtlichen Behörden mit Nachdruck für lückenlose Aufklärung ein. Ein solcher Fall in Tunesien, einer in Ägypten und zwei in Syrien sind zurzeit noch ungeklärt.

Aus Brasilien ist ein Fall bekannt, in dem ein wegen sexuellen Missbrauchs eines Kindes inhaftierter Deutscher in der Haft vermutlich an den Folgen von Folter durch Polizisten verstorben ist. Ein Ermittlungsverfahren ist sowohl in Brasilien als auch in Deutschland anhängig. Im Wege der Rechtshilfe unterstützt die Bundesregierung die Bemühungen der brasilianischen Seite um Aufklärung.

- e) Was unternimmt die Bundesregierung, um das Los von im Ausland inhaftierten Landsleuten zu erleichtern?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

- f) Gibt es Ressourcendefizite, mit denen die deutschen Konsularbehörden bei der Unterstützung von im Ausland inhaftierten Deutschen zu kämpfen haben?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

3. a) Wie vielen Deutschen droht in welchen Staaten derzeit die Todesstrafe? Wie viele davon sind bereits rechtskräftig verurteilt, und wie viele Verfahren laufen noch?

Derzeit sind nach Kenntnis der Bundesregierung vier Deutsche (einer davon Doppelstaater) in den USA rechtskräftig zum Tode verurteilt. Ihnen steht jedoch noch der Rechtsbehelf des „habeas corpus“-Verfahrens zu, welches keine vergleichbare Regelung im deutschen Recht findet. Mit dem „habeas corpus“-Verfahren werden vor allem Verstöße gegen verfassungsmäßige Rechte des Verurteilten geltend gemacht.

Darüber hinaus ist der Bundesregierung bekannt, dass sechs weiteren Deutschen in Kenia, in Libanon, in Thailand, auf den Philippinen und auf Taiwan die Todesstrafe droht. Während in dem thailändischen Verfahren Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegt wurde, steht in den übrigen Verfahren ein erstinstanzliches Urteil noch aus. In diesen Fällen ist die gesetzlich vorgesehene Höchststrafe für die jeweils vorgeworfenen Straftaten die Todesstrafe. In Kenia ist die Todesstrafe jedoch seit über 20 Jahren nicht mehr vollstreckt worden.

- b) Für welche Vergehen wurden diese inhaftierten Deutschen zum Tode bzw. zu körperlichen Strafen verurteilt?

Den Todesurteilen und den Anklagen, bei denen die Todesstrafe im Raum steht, liegen bis auf einen Fall einer Anklage wegen Drogenschmuggels Tötungsdelikte zu Grunde. In einem weiteren Fall (in den VAE), der nicht unter Frage 3a aufgeführt ist, erfolgte eine Verurteilung zu einer körperlichen Strafe, deren

Vollstreckung aber aufgrund der Intervention der zuständigen Auslandsvertretung verhindert werden konnte.

- c) Wie viele Todes- oder körperliche Strafen wurden im Zeitraum von 2000 bis 2005 im Ausland gegen Deutsche vollstreckt?

Der Bundesregierung ist kein solcher Fall bekannt.

4. Wie geht die Bundesregierung in Fällen vor, in denen ein deutscher Staatsbürger darüber hinaus noch eine weitere oder mehrere andere Staatsbürgerschaften besitzt?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

5. a) Genießen Deutsche, die im Rahmen offizieller Missionen oder mit einem Auftrag im öffentlichen Interesse ins Ausland reisen, ohne Diplomaten zu sein (z. B. THW-Mitarbeiter bei Bergungsarbeiten nach Erdbeben, Entwicklungshelfer oder Helfer von NROs), besondere Schutzmechanismen, die ihnen einen besseren Schutz vor eventueller strafrechtlicher Verfolgung gewähren?

Siehe Antwort zu Frage 5b.

- b) Gibt es für diese Personen Vereinbarungen, die etwa mit den Truppenstationierungsabkommen vergleichbar sind?

Falls ja, mit welchen Staaten, für welche Personen und mit welchem Inhalt bestehen diese Vereinbarungen?

Falls nein, was sind die Gründe für das Fehlen solcher Vereinbarungen?

Mit allen Partnerländern der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gibt es Rahmenabkommen über Technische Zusammenarbeit, die die von der Bundesregierung im Rahmen von Direktleistungen entsandten Fachkräfte und die zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder von jeder Festnahme oder Haft in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen befreit, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach dem TZ-Rahmenabkommen übertragenen Aufgabe stehen.

Der Status von sich kurz- oder langfristig im Ausland aufhaltenden Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen im Hinblick auf den Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung weist in Abhängigkeit von der entsendenden Organisation und dem Aufenthaltsland starke Unterschiede auf und lässt sich nicht verallgemeinern.

- c) Wie werden diese Personen im Hinblick auf eine mögliche Strafverfolgung auf ihren Auslandsaufenthalt vorbereitet?

Diese Personen werden im Zusammenhang mit dem Abschluss ihrer Arbeitsverträge über die ihnen aus dem jeweiligen TZ-Rahmenabkommen bzw. analoger Abkommen entstehenden Rechte und Pflichten informiert, insbesondere über Sicherheitshinweise und das persönliche Verhalten im jeweiligen Land sowie bei (drohender) Verhaftung oder Haft.

6. a) Wie viele Deutsche sind im Ausland zu Strafen verurteilt worden bzw. warten auf ein Urteil auf der Grundlage von Straftatbeständen, die es in Deutschland nicht gibt (Beispiel Ehebruch)?

In zahlreichen ausländischen Staaten sind in Deutschland nicht strafbare Verhaltensweisen unter Strafe gestellt. So sind beispielsweise Ehebruch, Tragen unzüchtiger Kleidung, Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit, Homosexualität oder Prostitution in einigen Ländern strafrechtlich sanktioniert. Eine Statistik über Ermittlungen, Anklagen und Verurteilungen gegen Deutsche auf der Grundlage solcher in Deutschland nicht strafrechtlich relevanter Tatbestände führt das Auswärtige Amt nicht.

- b) Welche Staaten, welche Straftatbestände, welche Sanktionen und welches Strafmaß betrifft dies?

Auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 6a wird verwiesen.

- c) In welchen Ländern gibt es für gleiche Tatbestände eklatante Abweichungen des Strafmaßes im Verhältnis zum deutschen Strafrecht (beispielsweise Todesstrafe oder extrem hohe Haftstrafen selbst für geringe Mengen Drogenbesitzes in einigen Ländern Südasiens)?

Im Verhältnis zum deutschen Strafrecht erhebliche Abweichungen des Strafmaßes bei gleichem oder vergleichbarem Tatbestand gibt es sowohl bei der gesetzlichen Strafandrohung als auch bei der Rechtsanwendung nicht nur in Ländern, die einem anderen Kulturkreis als Deutschland zuzuordnen sind, sondern bereits in europäischen und anderen westlichen Staaten.

Neben den in der Frage genannten erheblichen Strafen bei Drogenbesitz in einigen Ländern Südasiens können als weitere Beispiele für Abweichungen im Strafmaß die strenge Verfolgung von Kindesmissbrauch in einigen Ländern Lateinamerikas und Südasiens sowie die in einigen Ländern verhängten Körperstrafen angeführt werden. Exemplarisch für drastische Abweichungen im Strafmaß ist die Todesstrafe, die nach wie vor in zahlreichen Ländern mit unterschiedlichen Strafrechtssystemen für eine breite Palette von Delikten verhängt und vollstreckt wird. Erhebliche Abweichungen bestehen auch bei der Vollstreckung zeitiger Freiheitsstrafen.

Eine abschließende rechtsvergleichende Übersicht über Unterschiede im Strafmaß bei gleichem Tatbestand liegt der Bundesregierung jedoch nicht vor.

- d) Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, dass Reiseveranstalter verpflichtet werden sollten, ihre Kunden auf das unterschiedliche Risiko durch drastische Strafen bei Vergehen in einigen Ländern hinzuweisen?

Die Bundesregierung bietet mit den Reise- und Sicherheitshinweisen des Auswärtigen Amts Reisenden bereits seit langem die Möglichkeit, sich mit aktuellen und umfassenden Informationen über ihr Reiseland zu versorgen. So enthalten die Reise- und Sicherheitshinweise unter anderem Informationen über das Klima, die Gesundheitslage, Einreise-, Zoll- und strafrechtliche Bestimmungen; dazu gehören zum Beispiel auch Hinweise auf besonders drastische Strafen oder Tatbestände, die in Deutschland nicht strafbar sind. In Ländern, in denen es erforderlich erscheint, wird darüber hinaus auf länderspezifische Sicherheitsrisiken für Reisende und Deutsche im Ausland aufmerksam gemacht. Die Reise- und Sicherheitshinweise beruhen auf den zum angegebenen Zeitpunkt verfügbaren und als vertrauenswürdig eingeschätzten Informationen des Auswärtigen Amts und werden regelmäßig aktualisiert. Die Reise- und Sicherheitshinweise

können über die Internet-Seite des Auswärtigen Amts (www.diplo.de) abgerufen werden; die Sicherheitshinweise und Einreisebestimmungen zu einzelnen Ländern werden ferner auch als telefonische Bandansage rund um die Uhr angeboten.

Das Auswärtige Amt wirbt intensiv dafür, die Reise- und Sicherheitshinweise rechtzeitig vor einem Auslandsaufenthalt sowie zeitnah bei Reiseantritt zu konsultieren. Die Reiseveranstalter weisen im allgemeinen ihre Kunden auf die Reise- und Sicherheitshinweise des AA hin. Verbindliche Auskünfte über das Strafrecht in anderen Ländern können nur Behörden dieser Länder selbst erteilen.

Im Übrigen sind die Reiseveranstalter bereits nach geltendem Recht aus dem Reisevertrag verpflichtet, dem Reisenden die für die Reise wesentlichen Informationen zu erteilen, deren Kenntnis für die Durchführung der Reise von wesentlicher Bedeutung ist. Die Rechtsprechung schließt dies aus der reisevertraglichen Schutz- und Treuepflicht des Reiseveranstalters gegenüber dem Reisenden. Sobald das allgemeine Umfeldrisiko am Urlaubsort zu einer besonderen Gefahr für den Reisenden oder den vertraglich vereinbarten Verwendungszweck wird, hat der Reiseveranstalter die Pflicht, seine Kunden vor Reiseantritt über die Risiken zu informieren.

Eine (gesetzliche) Verpflichtung für Reiseveranstalter, ihre Kunden auf das unterschiedliche Risiko durch drastische Strafen bei Vergehen in einigen Ländern hinzuweisen, ist aus Sicht der Bundesregierung weder zielführend noch notwendig. Ein solcher Hinweis könnte aufgrund der großen Zahl von Destinationen nur sehr allgemein gehalten sein. Darüber hinaus würde damit die große Zahl der Individual- und Geschäftsreisenden, die für ihre Reise keinen Reiseveranstalter bzw. kein Reisebüro in Anspruch nehmen, nicht erreicht werden.

7. a) Wie viele im Ausland verurteilte Deutsche wurden bis heute nach dem so genannten Transferabkommen (Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen vom 21. März 1983) nach Deutschland überführt, um hier ihre Strafe zu verbüßen?

Verlässliche Daten über die Zahl der Bewilligungen eingehender Ersuchen um die Übernahme der Strafvollstreckung liegen seit dem 1. Januar 1995 vor. Die Bewilligungen erfolgen auf der Grundlage des Übereinkommens, das für Deutschland am 1. Februar 1992 in Kraft getreten ist, anderer völkerrechtlicher Verträge oder im vertraglosen Rechtshilfeverkehr nach den §§ 48 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG).

Im Zeitraum von 1995 bis 2005 sind 571 Vollstreckungshilfeverfahren durch Bewilligung der Überstellung nach Deutschland zum Abschluss gekommen:

1995: 0
1996: 45
1997: 32
1998: 33
1999: 41
2000: 29
2001: 64
2002: 68
2003: 98
2004: 66
2005: 95

- b) In welchem Verhältnis stehen die in Deutschland verbüßten Reststrafen zu den ursprünglich ausgesprochenen?

Statistische Daten liegen der Bundesregierung hierzu nicht vor. In Einzelfällen kann das Strafmaß reduziert worden sein.

Gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) ist die Höhe der ausländischen Sanktion für die nach deutschem Recht festzusetzende Sanktion grundsätzlich verbindlich. Eine Anpassung des Strafmaßes nach deutschem Strafzumessungsrecht kommt nicht in Betracht. Das im deutschen Recht für die Tat angedrohte Höchstmaß der Sanktion darf jedoch nicht überschritten werden.

8. Falls der Bundesregierung in Bezug auf die vorangegangenen Fragen keine konkreten Zahlen vorliegen, was ist der Grund dafür, und wie würde die Bundesregierung die entsprechenden Angaben schätzen?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung sowie die vorstehenden Antworten wird verwiesen.